

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

## §1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verkaufsbedingungen der Baschnagel Freizeitgeräte GmbH gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten in Schriftform ihrer Geltung zugestimmt. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Parteien und auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.
- (2) Diese Verkaufsbedingungen gelten für die Bestellung, die Projektierung, die Fertigung und die Lieferung von Produkten und Anlagen als Zusammenstellung von mehreren Produkten sowie deren Installation als Ausführung von vereinbarten Leistungen im Sinne von Montage-, Garten- und/oder Landschaftsbauarbeiten durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte. Sie gelten zudem für die Bestellung, die Fertigung und die Lieferung von Ersatzteilen sowie Reparaturdienstleistungen durch uns oder durch von uns beauftragte Dritte. Sie gelten nicht für die Fertigung einzelner Bauteile gemäß Kundenspezifikation als Dienstleister, die nicht Bestandteil unseres Produktportfolios sind, einschließlich deren Bestellung, Fertigung und Lieferung, welche in gesonderten allgemeinen Verkaufsbedingungen geregelt werden.
- (3) Im Einzelfall mit dem Besteller getroffene individuelle Vereinbarungen haben Vorrang gegenüber diesen Verkaufsbedingungen. Voraussetzung hierfür ist eine schriftliche Bestätigung durch uns oder ein schriftlicher Vertrag zwischen uns und dem Besteller als unterzeichnete Auftragsbestätigung. Etwaige Widersprüche sollen zunächst einvernehmlich geklärt werden. Ansonsten gelten nacheinander, insofern vorhanden und anwendbar:
  - a) Unsere Auftragsbestätigung als Kaufvertrag,
  - b) das Leistungsverzeichnis,
  - c) diese allgemeinen Verkaufsbedingungen,
  - d) etwaige besondere Vertragsbedingungen für Bauleistungen (BVB),
  - e) die allgemeinen technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen (VOB/C),
  - f) die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B)
  - g) und das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB).
- (4) Es gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses aktuellen allgemeinen Verkaufsbedingungen, sowie die rechtlichen Vorgaben (VOB und BGB) jeweils in der neuesten Fassung.

## §2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Unsere Angebote und Kostenvoranschläge, gleichgültig in welcher Form, sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Angebote und Kostenvoranschläge werden von uns nach bestem Wissen anhand der vom Besteller uns zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellt.
- (2) Die uns vom Besteller zur Verfügung gestellten Unterlagen sind nur annähernd maßgeblich und können durch uns, sofern diese nicht ausdrücklich als „verbindlich“ gekennzeichnet sind, ggf. abweichend berücksichtigt oder verändert werden. Hierzu zählen u.a. technische Daten, Gewichte, Maße, Materialien, Sicherheitsangaben, Belastbarkeit, Toleranzen, Zeichnungen, Produktbeschreibungen, Abbildungen, Form- und Farbgestaltung. Dies gilt insbesondere für dekorative Elemente, handgeschmiedete Elemente, handbemalte Elemente, halbplastische- und vollplastische Figuren, deren handwerkliche und teils künstlerische Ausführung einem besonderen Maß an möglicher Abweichung unterliegt. Die Rückgabe von Einzel- und Sonderanfertigungen aufgrund von Abweichungen zu obigen Unterlagen ist ausgeschlossen.
- (3) Unsere Angaben zum Gegenstand unserer Lieferung und Leistung (z.B. technische Daten, Gewichte, Maße, Belastbarkeit, Toleranzen etc.) sowie unsere Darstellung desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen etc.) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue

Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

- (4) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen uns und dem Besteller ist der schriftliche geschlossene Kaufvertrag unter Einschluss dieser Verkaufsbedingungen. Mündliche Zusagen vor Abschluss des Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (5) Die Auftragsbestätigung als Kaufvertrag gilt nach Unterzeichnung des Bestellers, nach geleisteter Anzahlung oder nach geleisteter, vollständiger Zahlung der Auftragssumme als bindend.
- (5) Wir behalten uns das Recht zur Untervergabe der angebotenen Leistungen an Dritte vor.
- (6) Individuelle, handgefertigte Entwürfe und CAD-Planungen werden, insofern nichts anderes vereinbart wurde, von uns nach Aufwand zu einem Stundensatz von 90,00 € Netto berechnet. Insofern nichts anderes vereinbart wurde, ist für die Ausführung von Planungsdienstleistungen grundsätzlich eine Vergütung zu erbringen.
- (7) Der Besteller hat, insofern rechtlich notwendig, die zur Ausführung der Leistungen erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorzulegen.
- (8) Zur Angebotserstellung innerhalb der Europäischen Union gibt der Besteller im Vorfeld seine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer bekannt.

### §3 Unterlagen, geistiges Eigentum

- (1) Die zur Ausführung von Installationsleistungen notwendigen Unterlagen (z.B. Lage- und Werkpläne, Gemeindevorgaben, Verlegepläne von Wasser-/Abwasser-, Strom- und Telekommunikationsleitungen etc.) werden in ausreichender Form und Anzahl durch den Besteller unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung gestellt.
- (2) Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an allen von uns abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie an den dem Besteller zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln ausdrücklich vor. Der Besteller darf diese Gegenstände ohne unsere ausdrückliche Zustimmung weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf unser Verlangen diese Unterlagen und Gegenstände vollständig zurückzugeben und evtl. gefertigte Kopien zu vernichten, wenn diese im ordnungsgemäßen Geschäftsgang von ihm nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Ausgenommen hiervon ist lediglich die Speicherung elektronisch zur Verfügung gestellter Daten zum Zwecke üblicher Datensicherung.
- (3) Der Besteller verpflichtet sich, uns über Plagiate, Kopien und Nachbauten zu informieren, ebenso über jede mögliche Verletzung unserer Urheber- und Schutzrechte sowie Diebstahl unseres Know-hows, von der er Kenntnis erlangt.

### §4 Preise und Zahlungsbedingungen

- (1) Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart ist, gelten unsere Preise in EUR netto ab Werk, zzgl. Fracht-, Versand- und Lieferkosten, zzgl. Zölle und Gebühren, sowie zzgl. Steuern und andere öffentliche Abgaben. Es gilt der jeweilige Mehrwertsteuersatz in gültiger Höhe. Unsere zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten sind maßgebend. Abweichungen sind nur in Form einer besonderen schriftlichen Vereinbarung zulässig.
- (2) Zahlungen des Bestellers haben ausschließlich auf das in der jeweiligen Rechnung genannte Konto zu erfolgen. Zahlungen des Kunden haben innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zu erfolgen. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist die Gutschrift bei uns. Es gelten die gesetzlichen Regeln, welche die Folgen des Zahlungsverzugs betreffen. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

- (3) Sofern nichts anderes vereinbart ist, schuldet der Besteller
- a) 50% Anzahlung bei Auftragsvergabe
  - b) 50% Restzahlung vor Lieferung

Die Produktion bzw. die Herstellung erfolgt nach Gutschrift der Anzahlung. Der Versand bzw. die Lieferung der Ware erfolgt nach vollständiger Gutschrift der Restzahlung. Die Ausführung von vereinbarten Installationsleistungen erfolgt nach vollständiger Gutschrift der vorangegangenen Zahlungen, sowie nach vollständiger Vollendung vereinbarter bauseitiger Vorleistungen. Daraus resultierende Mehrkosten aufgrund nicht erfüllter Vereinbarungen trägt der Besteller.

Die Vergütung etwaiger Installationsleistungen im Sinne von Montage-, Garten- und/oder Landschaftsbauarbeiten erfolgt, insofern nichts Gegenteiliges vereinbart, nach den vertraglichen Einheitspreisen und den tatsächlich ausgeführten Leistungen. Angegebene Massen und Mengen für Baustoffe, Betriebsmittel, Arbeitsstunden inkl. Nebenkosten (Fahrtkosten, Übernachtung und Auslöse), Pflanzen, Saatgut etc. sind unverbindlich geschätzt. Bindend für die Abrechnung sind jeweils die tatsächlichen verbrauchten Mengen und Massen gemäß Aufmaß und/oder Nachweis. Taglohnberichte gelten als anerkannt, wenn diesen nicht innerhalb von sechs Werktagen widersprochen wird.

- (4) Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen, die 3 Monate oder später nach dem Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- (5) Kalkulationsgrundlage für die Entsorgung von Erdaushub ist nicht belasteter Boden der Klasse Z0. Die Mehrkosten für die Entsorgung von Erdaushub anderer Klassen trägt der Besteller. Der Nachweis erfolgt durch den Besteller.
- (6) Wir behalten uns das Recht auf Bonitätsprüfung und eine ggf. daraus resultierende Anpassung der Zahlungskonditionen vor. Dies auch beinhaltend, dass noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung ausgeführt oder erbracht werden. Eine Anpassung kann insbesondere dann erfolgen, wenn uns nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Bestellers wesentlich zu mindern geeignet sind.
- (7) Mehr- und Minderlieferungen, sowie Teillieferungen sind zulässig. Wir behalten uns das Recht vor, Teillieferungen aus einem Gesamtauftrag einzeln zu fakturieren.
- (8) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## §5 Lieferzeit

- (1) Die von uns in Aussicht gestellten Liefertermine und Lieferfristen gelten stets nur annähernd, es sei denn es ist ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Fristen und Termine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder den sonst mit dem Transport beauftragten Dritten. Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen setzen die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nichterfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) In den Fällen von höherer Gewalt (beispielsweise behördliche Anordnungen, Streik, Unwetter, viraler Pandemie etc.) haben wir einen Lieferverzug nicht zu vertreten und sind berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Beeinträchtigung zu verschieben. Gleiches gilt bei Lieferverzögerungen seitens unserer Lieferanten und Subunternehmer.
- (3) Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung schuldhaft in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grund, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz beschränkt. Sofern kein Vorsatz oder keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ist der Verzugsschaden des Bestellers aus der betroffenen Lieferung auf 0,5% des Warenwerts pro Woche, maximal jedoch auf 10% des Warenwerts begrenzt.

## §6 Ausführung und Abnahme von Montage-, Garten- und/oder Landschaftsbauarbeiten

- (1) Während der Montage- und Erdarbeiten darf die Baustelle nicht betreten werden. Dies obliegt, insofern nicht anderweitig vereinbart, dem Auftraggeber. Der Auftraggeber hat zudem für die Zugänglichkeit der Baustelle, für eine entsprechende Parkmöglichkeit und entsprechende Entlademöglichkeiten in Baustellennähe zu sorgen. Über die Dauer der Montagearbeiten hat der Auftraggeber benötigten Bau-Strom und Bau-Wasser kostenfrei direkt an der Baustelle zur Verfügung zu stellen.
- (2) Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Sicherheit auf der Baustelle zu sorgen. Er regelt zudem das Zusammenwirken der verschiedenen Unternehmen zur Vorbereitung und Ausführung der vereinbarten Leistung(en). Seitens des Bestellers ist uns vor Ausführung der bauseitigen Leistungen ein jeweiliger, verantwortlicher Ansprechpartner mitzuteilen.
- (3) Die Ausführung von vereinbarten Montage-, Garten- und/oder Landschaftsbauarbeiten erfolgt nach vollständiger Vollendung vereinbarter bauseitiger Vorleistungen.
- (4) Wird, obwohl wir diese anbieten, seitens des Bestellers keine förmliche Abnahme verlangt, gelten die Leistungen mit Ablauf von 12 Werktagen ab angebotener Abnahme als abgenommen. Einzelne, voneinander unabhängige Teilleistungen können getrennt abgenommen werden.

## §7 Erfüllungsort, Lieferung, Versand

- (1) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Besteller ist unser Sitz. Schulden wir auch die Installation, ist Erfüllungsort hierfür der Ort, an dem die Installation zu erfolgen hat.
- (2) Die Auswahl der Versandart und der Verpackung unterstehen unserem pflichtgemäßen Ermessen. Es gelten die aktuellen Tarife unserer Spediteure. Die Fracht- und Versandkosten können einen Anteil für die Verpackungsmaterialien enthalten.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen übernommen haben. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Besteller liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Besteller über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und wir dies dem Besteller angezeigt haben.
- (4) Der Besteller darf die Annahme der Ware bei unwesentlichen Mängeln nicht verweigern, insofern wir die Pflicht zur Mängelbeseitigung anerkennen.

## §8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Erfüllung unserer Ansprüche aus dem Kaufvertrag, insbesondere bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung, behalten wir uns das Eigentum an der gelieferten Sache vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen.
- (2) Der Besteller hat die gelieferte Sache pfleglich zu behandeln, angemessen zu versichern und soweit erforderlich, zu warten.
- (3) Bei Weiterveräußerung und Einbau der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sache bzw. Sachen ist vereinbart, dass hieraus entstehende Forderungen an uns abgetreten sind. Der Besteller tritt deshalb bereits jetzt alle Forderungen aus einer solchen Weiterveräußerung ans uns ab, gleich ob diese vor oder nach einer evtl. Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Sache erfolgt. Unabhängig von unserer Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Besteller auch nach der Abtretung widerruflich zum Einzug der Forderung ermächtigt. Ebenfalls Gegenstand der Abtretung sind etwaige Versicherungsleistungsansprüche oder ähnliches.

## §9 Mängelhaftung

- (1) Unsere Leistungen beinhalten die handwerkliche Verarbeitung von Materialien, die Auswahl zweckentsprechender Werkstoffe, eine solide und langlebige Konstruktion, sowie eine dem Zweck entsprechende Funktionalität. Falls Installationsleistungen vereinbart wurden, beinhalten diese die handwerkliche Ausführung von Montage-, Erd- und Landschaftsbauleistungen in der vereinbarten Beschaffenheit und frei von Sachmängeln nach den aktuellen, allgemeinen, anerkannten Regeln der Technik.
- (2) Vorbehaltlich einer fristgerechten und sachlich begründeten Mängelrüge liefern wir nach unserer Wahl entweder Ersatz für fehlerhafte Teile oder bessern aufgetretene Mängel der betroffenen Leistung nach. Diese Ansprüche sind auf einzelne schadhafte Teile und Teilbereiche beschränkt und gelten dadurch nicht zwingend auf das komplette Produkt und auf komplette Leistungen. Die Ansprüche umfassen nicht die Übernahme von anfallenden Liefergebühren und Nebenkosten. Wir behalten uns das Recht zur Untervergabe an Dritte vor.
- (3) Falls wir unseren vorstehenden Pflichten nicht oder nur unzureichend nachkommen, verbleiben dem Besteller die gesetzlichen Rechte. Voraussetzung für jegliche Mängelrechte des Bestellers ist dessen ordnungsgemäße Erfüllung aller rechtlich geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten.
- (4) Für die Geltendmachung von Mangelhaftungen für Bauteile und Produkte gelten folgende Fristen ab Gefahrübergang:
  - a) 25 Jahre für Konstruktionselemente und Standpfosten aus Edelstahl unter nicht-korrosiven Bedingungen aufgrund von Material- oder Produktionsfehlern, bezogen auf den Verlust der Standsicherheit und Tragfähigkeit aufgrund von Korrosion.
  - b) 5 Jahre für Konstruktionselemente und Standpfosten aus Metall unter nicht-korrosiven Bedingungen aufgrund von Material- oder Produktionsfehlern, bezogen auf den Verlust der Standsicherheit und Tragfähigkeit aufgrund von Korrosion.
  - c) 5 Jahre für HPL-Platten, bezogen auf Bruch durch Verrottung bei nicht direktem Erdverbau.
  - d) 2 Jahre für bewegliche Teile.
  - e) 2 Jahre für Rohrleitungen, Wasserinstallationen, Dichtungen, Verbindungselemente, Beschlagsteile und Seile.
  - f) 2 Jahre für Konstruktionselemente aus Holz.
  - g) 2 Jahre für Steuerelemente, Sensorik, Schaltelemente, Aktuatoren und weitere elektrische und elektronische Bauteile.
  - h) 3 Jahre für alle übrigen Teile.

Für die Geltendmachung von Mangelhaftungen von Installationsleistungen im Sinne von Montage-, Garten- und/oder Landschaftsbauarbeiten gelten, insofern nicht Bestandteil dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen oder sonstiger Vereinbarungen, die Bestimmungen und die Frist nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB/B). Die Frist beginnt ab Abnahme der vereinbarten Leistung.

- (5) Der Besteller wird durch die Erhebung von Mängelrügen nicht von seiner Pflicht zur Begleichung aller Forderungen, insbesondere der Zahlung der Rechnung entbunden.
- (6) Mangelanprüche des Bestellers entfallen in folgenden Fällen:
  - a) Unsachgemäße Benutzung.
  - b) Veränderung des Produkts, sowie die Änderung oder Beseitigung technischer Originalkennzeichnungen.
  - c) Unsachgerechte Installation des Bestellers.
  - d) Mutwillige Beschädigung und Vandalismus
  - e) Natürliche Abnutzung, oberflächige Spuren und Verschleiß aufgrund von Gebrauch, insbesondere bei Farbabnutzung und oberflächigen Korrosionsspuren an bespielten oder bewitterten Flächen, sowie Verschleiß an Bedienelementen.
  - f) Oberflächige Rauheiten, Äste und Fehlstellen, natürliche Alterung, farbliche Veränderungen und Trockenrisse an Bauteilen aus Holz.
  - g) Besondere äußere Einflüsse.
  - h) Unsachgemäße oder nicht ausreichend protokollierte Wartung.

- i) Schäden und deren Folgen, insbesondere an Wasser-/Abwasser-, Strom- und Telekommunikationsleitungen, aufgrund fehlender, fehlerhafter oder nicht vollständiger Informationen seitens des Bestellers.
- j) Schäden und deren Folgen aufgrund von fehlerhaften und/oder unvollständigen Planungen, Konstruktionen und Bemessungen sowie unvollständigen Unterlagen seitens des Bestellers oder beauftragten Dritten.

## §10 Haftung

- (1) Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder von Seiten unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haften wir nach den gesetzlichen Regeln, ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten. Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- (3) Soweit vorstehend nicht ausdrücklich anderes geregelt ist, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

## §11 Anwendbares Recht, Schriftformerfordernis, Gerichtsstand

- (1) Die vertraglichen Vereinbarungen, sowie alle Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das UN-Kaufrecht (CISG) findet keine Anwendung.
- (2) Vereinbarungen, die Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen beinhalten, bedürfen unserer ausdrücklichen Zustimmung in schriftlicher Form (§ 126 BGB).
- (3) Bei ganzer oder teilweiser rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Sollte dies der Fall sein, ist die betroffene Bestimmung durch eine neue Bestimmung teilweise oder ganz zu ersetzen, die rechtlich zulässig ist und der unwirksamen am ehesten entspricht.
- (4) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist unser Sitz. Wir behalten uns das Recht vor, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- (5) Bei mehrsprachiger Ausführung dieser allgemeinen Verkaufsbedingungen gilt vorrangig, insbesondere bei Übersetzungsbedingten inhaltlichen Unterschieden, die deutschsprachige Ausführung.

### (Gilt ausschließlich für Besteller außerhalb der Bundesrepublik Deutschland)

Hiermit bestätigen wir, dass wir von diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen Kenntnis genommen haben. Wir erklären zugleich unser Einverständnis mit deren Inhalt und mit deren Geltung für unser jeweiliges Vertragsverhältnis mit der Baschnagel Freizeitgeräte GmbH.

Name oder Firma:

---

Sitz (Ort, Land):

---

Name (Bevollmächtigter):

---

---

Ort, Datum

---

Unterschrift, Firmenstempel